

# **Satzung des ASV Wyhl**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Angelsportverein Wyhl e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Wyhl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kenzingen unter der Nummer 56 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Kenzingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und Heranziehen eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern.
- b) Pachtung und Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens.
- c) Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer.
- d) Vertretung der fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden;
- e) Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- f) Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu wahren.

## **§ 3 Organische Zugehörigkeit des Vereins**

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Der Antrag um die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

Jugendliche können in den Angelsportverein nach Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr Jungangler (Mitgliedsbeitrag) im ASV Wyhl e.V.

Wer ab dem 16. Lebensjahr angeln gehen möchte, muss die Fischereiprüfung abgelegt haben.

Ansonsten gelten die aktuellen Bestimmungen des Landesfischereiverband BW.

## § 5 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Über die Aufnahme oder den Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft aus triftigem Grund, entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

## § 6 Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich durch ihre Tatkraft um die Fischerei und für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

### 1. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Mitgliedern, welche durch zwingende Verhältnisse, z.B. Wehrpflicht oder Krankheit über ein Jahr abwesend sind, bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten. In Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### 2. Ausschluss

Der Ausschluss **muss** erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begangen hat,
- b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt,
- c) sich an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern des Fischrevells wiederholt schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Satzungen oder Beschlüssen des Vereins zuwider handelt,
- b) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- c) in sonstiger Weise sich unspornlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Vor einer Beschlussfassung gemäß Abs. 3 ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird und ihm so Gelegenheit zu geben, sich wiederum schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss oder andere Sühnemaßnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit, endgültig.

### 3. den Tod

## § 8 Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftung und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins angemessen sein muss. Jungangler zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Passive Mitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässern nicht ausüben, zahlen einen von der Vorstandschaft festgesetzten Beitrag.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30 Juni zu bezahlen, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft im Verein. Die Angelerlaubniskarte wird erst nach Entrichten des Beitrags und nach Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines ausgehändigt.

### **§ 10 Ausübung des Fischereirechtes**

- 1) Die Ausübung des Fischereirechtes an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet. Jungangler dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung (in Rufnähe) erwachsener Mitglieder ausüben. Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte. Sie können jedoch zu den gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.
- 2) Soweit es die fischereilichen Möglichkeiten erlauben, werden Gastkarten an Nichtmitglieder ausgegeben. Zur Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzte besondere Schonzeiten und Mindestmaße sind für Mitglieder und Gäste verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre in Vereinsgewässern erzielten Fangergebnisse mit der jährlichen Fangstatistik zu melden.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

### **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. Geschäftsführender Vorstand
    - a) dem 1. Vorsitzenden,
    - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
    - c) den Schriftführern,
    - d) dem Kassierer.
    - e) Der 1. Vorsitzende kann im Bedarfsfall andere Vorstandsmitglieder hinzuziehen.
  - 1.2. Erweiterter Vorstand
    - f) dem geschäftsführenden Vorstand,
    - g) den Beisitzern,
    - h) den Gewässerwarten.
- 2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Durchführung der satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt. Seine Wahl erfolgt offen, kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung durch geheime Wahl erfolgen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben einem anderen gewählten Mitglied des Vorstandes zu übertragen.
- 5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 6) Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

### § 13 Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Generalversammlung verantwortlich.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Jahreshauptversammlung muss alljährlich einmal abgehalten werden (Generalversammlung). Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zu stellen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet, oder
  - b) mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen.Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- 3) Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (außer für passive Mitglieder), der Aufnahmegebühr und der Gebühr für die Angelerlaubniskarten.
  - d) Änderung der Vereinssatzung
- 4) Zur Durchführung der Wahlhandlung bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter. Beschlüsse nach Abs. 3 a-b und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

### § 15 Beschlussfassung der Organe

Bei Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für welche die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind.

Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wyhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 13. November 2015 beschlossen. Eine Änderung der Satzung wurde von der Generalversammlung am 17.09.2021 beschlossen.